

## Badeordnung

### für das Schwimmbad der Stadt Hann. Münden - Hochbad –

#### Allgemeines

Die Stadt Hann. Münden lädt zu einem Besuch in das Hochbad auf dem Rattwerder ein. Es werden einige Stunden aktiver Freizeitgestaltung in ungezwungener Atmosphäre geboten.

Bitte beachten Sie diese Badeordnung und befolgen Sie in Ihrem Interesse die Ratschläge des Hochbadpersonals, denn sie dienen Ihrer Sicherheit. Die Bestimmungen dieser Badeordnung sind mit Betreten des Bades für alle Badegäste verbindlich.

#### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem Kauf einer Eintrittskarte erwirbt der Badegast das Recht, das Hochbad zu betreten und die vorhandenen Einrichtungen zu benutzen. Gleichzeitig erkennt jeder Besucher diese Badeordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes erlassenen Anordnungen an.
2. Die Einrichtungen im Hochbad sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
3. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
4. Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet.
5. Behälter aus Glas, Flaschen oder Dosen usw. dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereich nicht benutzt werden. Es ist außerdem nicht erlaubt, Tiere - gleich welcher Art - sowie solche Gegenstände in das Hochbad mitzubringen, durch die andere Badegäste behindert, belästigt oder gefährdet werden.
6. Das Hochbadpersonal übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Schwimmmeisters ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.
7. Besucher, die gegen die Badeordnung verstoßen oder den Weisungen des Schwimmmeisters zuwiderhandeln, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hochbades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche und Anregungen nimmt das Aufsichtspersonal (Schwimmeister) oder die Verwaltung der Stadt Hann. Münden gern entgegen. Beschwerden können dem Personal des Hochbades oder der Stadtverwaltung vorgetragen werden.
9. Fundsachen sind entweder dem Personal zu übergeben oder direkt am Kassenhäuschen abzugeben. Die abgegebenen Fundsachen werden an der Kasse eine Woche aufbewahrt. Erfolgt innerhalb dieser Zeit keine Abholung, werden die Fundsachen dem städtischen Fundbüro bei der Stadtverwaltung, Böttcherstraße 3, Zimmer 108, übergeben.
10. Die Benutzung von Rundfunkgeräten und sonstigen Tonwiedergabegeräten wie z. B. Kassettengeräte, CD-Spieler usw. ist nur in einer solchen Lautstärke gestattet, daß das Erholungsbedürfnis und die Ruhe anderer Badegäste nicht gestört wird.

#### II. Öffnungszeiten und Zutritt

11. Beginn und Ende der Badesaison werden jeweils öffentlich bekanntgegeben (örtliche Presse). Die jeweils gültigen Eintrittspreise und die täglichen Badezeiten sind den

Aushängen am Kassenhäuschen und dem Schaukasten zu entnehmen.

12. Für Sonderveranstaltungen kann die Stadt Hann. Münden die Benutzung des Hochbades oder Teils davon einschränken.
13. Der Zutritt ist nicht gestattet
  - a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit ansteckenden Krankheiten.
14. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt im Hochbad nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigung zu Krampf- und/oder Ohnmachtsanfällen sowie geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.
15. Jeder Badegast muß im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises sein. Bei Sonderveranstaltungen kann auf den jeweils gültigen Eintrittspreis ein Zuschlag erhoben werden. Die gelösten Eintrittskarten sind nicht übertragbar. Gelöste Eintrittskarten können nicht zurückgenommen werden. Für verloren gegangene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
16. Mit Ausnahme der Dauerkarten verlieren alle Eintrittskarten ihre Gültigkeit, wenn das Hochbad verlassen wird. Zehnerkarten, die in einer Saison nicht ausgenutzt werden, können einmal auf die nächste Saison übertragen werden. Ansonsten wird für nicht ausgenutzte Karten kein Ersatz geleistet.
17. Schulklassen oder Gruppen (Polizei im Rahmen des Dienstsports u. ä.) dürfen das Hochbad nur geschlossen betreten und müssen es auch geschlossen wieder verlassen. Das Lehrpersonal oder der Leiter hat die Aufsicht zu führen und ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

### III. Haftung

18. Die Badegäste benutzen das Hochbad einschließlich der dazugehörenden Einrichtungen auf eigene Gefahr. Die Stadt sowie die Mitarbeiter im Hochbad und sonstige Erfüllungsgehilfen haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
19. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachter Sachen wird nicht gehaftet. Diese Regelung gilt nicht für Geld- und Wertsachen, die an der Hochbadkasse zur Aufbewahrung abgegeben werden.
20. Wertsachen und Bargeld können an der Hochbadkasse bis zu einem Höchstwert von 500,00 DM hinterlegt werden. Für Wertsachen, die nicht zur Verwahrung übergeben werden, wird keinerlei Haftung übernommen. Aufbewahrte Sachen werden nur an den Inhaber der Kontrollmarke, die bei Abgabe der Wertsachen ausgegeben wird, ausgehändigt.

### IV. Benutzung der Badebecken

21. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie vorgesehene Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Schwimmerbecken sowie die Sprungeinrichtungen sind ausschließlich für die sicheren Schwimmer bestimmt.
22. Im Interesse der Hygiene ist vor der Benutzung der Badebecken eine Körperreinigung erforderlich. Hierfür sind im Zugangsbereich zu den Badebecken Durchschreite- und Duschbecken vorhanden. Im Bereich der Durchschreite- und Badebecken ist die Benutzung von Seife und anderen Waschmitteln nicht gestattet. Zur Reinigung mit Seife sind ausschließlich die Duschräume vorgesehen.
23. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

24. Sofern im Wasser Spielgeräte eingesetzt werden, erfolgt die Benutzung auf eigene Gefahr. Es ist verboten, andere Badegäste in das Becken zu stoßen oder sie im Wasser unterzutauchen.
25. Bei starkem Badebetrieb ist der Schwimmmeister berechtigt, die Sprunganlagen für die Benutzung zu sperren.
26. Es ist die übliche Badebekleidung zu tragen. Eine Badekappspflicht besteht nicht.

#### **V. Sonatige Bestimmungen und allgemeine Hinweise**

27. Das Fotografieren und Filmen ist im Hochbad für die Badegäste erlaubt. Das berufsmäßige Fotografieren oder Filmen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Hann. Münden. Warenverkäufe außer durch den Kantinenpächter und das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sind nicht zulässig.
28. Für die Aufbewahrung von Kleidern sind die Schließfächer vorgesehen, die mit Münzen bedient werden. Nach Beendigung der Nutzung wird die Münze automatisch zurückgegeben. Die Benutzung erfolgt auf eigenes Risiko. Für in den Schließfächern aufbewahrte Sachen haftet die Stadt Hann. Münden nicht.
29. Für verlorengegangene Schließfächerschlüssel sind vor Aushändigung der Kleidung 5, 00 DM zu entrichten.
30. Kleidung und sonstige Gegenstände, die eine halbe Stunde nach Badeschluß nicht abgeholt sind, werden vom Hochbadpersonal in Verwahrung genommen. Verschlossene Schließfächer werden nach Feierabend vom Hochbadpersonal geöffnet und entleert.
31. Fahrräder, Mopeds oder andere Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Die Stadt Hann. Münden haftet nicht für Verlust- oder Beschädigung.

#### **VI. Ausnahmen**

32. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne daß es einer besonderen Aufhebung, Änderung oder Ergänzung der Badeordnung bedarf.

Hann. Münden, den 03. Mai 1993

**STADT HANN. MÜNDE**  
Der Stadtdirektor

## Eintrittspreise

### für die Benutzung des Schwimmbades der Stadt Hann. Münden (Hochbad)

#### Einzelkarten

##### Kinder unter 6 Jahre haben freien Eintritt

- Kinder ab 6 Jahre u. Jugendliche unter 18, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose (Nachweis erforderlich), Wehr- u. Zivildienstleistende \_\_\_\_\_ je Person 1,30 DM
- Erwachsene \_\_\_\_\_ je Person 2,70 DM
- Gruppen ab 20 Personen, Schulklassen, anerkannte Schwimmvereine bzw. Schwimmabteilungen von örtlichen Sportvereinen nach 18.00 Uhr \_\_\_\_\_ je Person 1,10 DM
- Polizei u. a. im Rahmen des Dienstsports \_\_\_\_\_ je Person 1,20 DM

#### Zehnerkarten

- Kinder ab 6 Jahre u. Jugendliche unter 18, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose (Nachweis erforderlich), Wehr- u. Zivildienstleistende \_\_\_\_\_ 11,00 DM
- Erwachsene \_\_\_\_\_ 22,00 DM

Nicht ausgenutzte Zehnerkarten am Ende der jeweiligen Badesaison sind einmal auf die jeweils nächste Badesaison übertragbar.

#### Dauer- und Familienkarten

- Kinder ab 6 Jahre u. Jugendliche unter 18, Schüler, Studenten, Schwerbeschädigte, Sozialhilfeempfänger, Arbeitslose (Nachweis erforderlich), Wehr- u. Zivildienstleistende \_\_\_\_\_ je Person 35,00 DM
- Erwachsene \_\_\_\_\_ je Person 75,00 DM
- Familienkarten \_\_\_\_\_ 100,00 DM

Familienkarten gelten sowohl für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 17. Lebensjahr als auch für Verheiratete ohne Kinder. Auch Alleinstehende (Alleinerziehende) mit Kindern können eine Familienkarte in Anspruch nehmen. In die Familienkarte können auch Kinder über 18 Jahre einbezogen werden, sofern sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Anträge für die Ausgabe von Familienkarten werden an der Hochbadkasse ausgegeben.

#### **!! 10 % billiger !!**

Wenn Dauer- oder Familienkarten bis zum 06. Juni jeden Jahres gekauft werden, wird ein Nachlaß von 10 % gewährt.

#### **Kindergeburtstage im Hochbad - 'mal etwas anderes!**

Jeder Teilnehmer einer Geburtstagsgruppe (mindestens 8 Personen) zahlt nur den halben Eintrittspreis – Kinder pro Person 0,65 DM, Erwachsene pro Person 1,35 DM. Eine Verrechnung dieser Ermäßigung für Dauerkarteninhaber ist leider nicht möglich. Jede Person einer Geburtstagsgruppe ohne Dauerkarte kann diese Regelung jedoch voll in Anspruch nehmen.

Hann. Münden, 15. Mai 1993

Der Stadtdirektor